



GEMEINDE
HOLDERBANK

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DEN GEMEINDESAAL IM MEHRZWECKGEBÄUDE

24. Januar 2012

1. Der Gemeindesaal inkl., Küche, WC-Anlagen und Arena ist Eigentum der Gemeinde Holderbank.
2. Der Saal wird Einwohnern, Dorfvereinen und ähnlichen Kreisen zur Verfügung gestellt.
3. Gesuche zur Benützung der oben erwähnten Räumlichkeiten sind schriftlich, mindestens 3 Wochen vor dem Anlass, an den Gemeinderat zu richten. Dieser bewilligt auch eventuelle Ausnahmen und erteilt kurzfristige Sonderregelungen.
4. Im Gesuch anzugeben sind:
 - Datum des Anlasses. Bei dauernder Benützung während des ganzen Jahres sind die Wochenstunden anzugeben.
 - Dauer des Anlasses
 - Art der Unterhaltung (Livemusik, Radio etc.)
 - Bei Anlässen mit Restauration ist anzugeben, ob diese in Regie oder durch einen Wirt durchgeführt wird.
 - Verkehrsaufkommen
 - Ansprechpartner
 - Geschirrbenützung
 - Versicherung
5. Anspruch auf Zuteilung haben in erster Linie die Gemeinde und alle Dorfvereine.
6. Die Entschädigung beträgt für:

<u>Dorfvereine</u>	
• einen kleinen Anlass (z.B. Apéro)	Fr. 100.—
• einen grossen Anlass (Abendunterhaltung)	Fr. 200.—
• pro weiteren Tag	Fr. 50.—
<u>Private (in Holderbank angemeldet)</u>	
• einen kleinen Anlass (z.B. Apéro)	Fr. 150.—
• einen grossen Anlass (Abendunterhaltung)	Fr. 250.—
• pro weitem Tag	Fr. 50.—
<u>Auswärtige (Organisationen und Privatpersonen)</u>	
• einen kleinen Anlass (z.B. Apéro)	Fr. 200.—
• einen grossen Anlass (Abendunterhaltung)	Fr. 400.—
• pro weiteren Tag	Fr. 50.—
7. Die Bestuhlung und die Tische werden durch den Veranstalter auf- und abgebaut und vom Abwart vor und nach dem Anlass kontrolliert.
8. Eventuelle Dekorationen sind mit äusserster Sorgfalt anzubringen. Es ist verboten, Nägel und Schrauben zu verwenden.
Der Boden darf nicht beschädigt werden (Brandlöcher, Bleistiftabsätze usw.)

9. Der Benützer haftet für alle Schäden und Verluste, die an Gebäude und Einrichtung verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden.
10. Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Der Benützer hat eine Veranstalterhaftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.
11. Bei nicht schulischen Anlässen unterstehen die Kinder der Aufsicht der Eltern. Wirken schulpflichtige Kinder ohne Begleitung der Eltern während des offiziellen Teils einer Veranstaltung mit, tragen die Bewilligungsinhaber die Verantwortung.
12. Der Veranstalter verpflichtet sich für die Einhaltung der Jugendschutz und Alkoholprävention.

12.1 Jugendschutz und Alkoholprävention

- Der Veranstalter wird angehalten, neben alkoholischen Getränken eine Auswahl an nichtalkoholischen Getränken anzubieten.
 - Mit dem Antragsgesuch deklariert der Veranstalter bei der Gemeindebehörde alle Massnahmen, die getroffen werden, damit der Jugendschutz zum Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche eingehalten wird.
 - Der Veranstalter garantiert, dass der Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken nur durch erwachsene Personen vorgenommen wird.
 - Der Veranstalter informiert alle für den Verkauf und Ausschank verantwortliche Personen über alle Massnahmen und Kontrollen, welche an der Veranstaltung umzusetzen sind.
 - Der Veranstalter trifft Massnahme zur Verhinderung der Weitergabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche. Möglich Massnahmen, Unterlassen vom Verkauf von alkoholischen Getränken „über die Gasse“ und keine Verwendung von Wegwerfbecher.
13. Das Reinigen der Küche, des Treppenhauses, des Gemeindesaales, der WC-Anlage und der Umgebung ist Sache der Veranstalter. Für eine eventuelle nachträgliche Reinigung durch den Abwart werden Fr. 150.— berechnet.
 14. Nach dem Anlass hat der Veranstalter das benutzte Geschirr sauber abzuwaschen. Das Geschirr wird durch den Abwart kontrolliert. Defektes Geschirr wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
 15. Das Geschirr darf nur für Anlässe in Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes verwendet werden.
 16. Die Lokalitäten sind bis anderntags um 12 Uhr abzugeben.
 17. Das Parkieren vor dem Feuerwehrmagazin wie auch vor dem Werkhof ist verboten.
 18. Musikalische Unterhaltungen bei angemessener Lautstärke dürfen bis spätestens 01.00 Uhr dauern.

19. Die Lokalitäten werden vor dem Anlass vom Abwart persönlich übergeben und nach dem Anlass abgenommen.

20. Die Kehrichtgebühr ist in obigen Preisen inbegriffen.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2012

GEMEINDE HOLDERBANK

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

DIE RESSORTLEITERIN:

DIE GEMEINDESCHREIBERIN:

Urs Hubler

Akos Simon

Margrit Born